



Stadt T E T T N A N G

Technischer Ausschuss

- nicht öffentlich am 25.01.2012

Gemeinderat

- öffentlich am 08.02.2012

Tagesordnungspunkt: 7

Sitzungsvorlage 021/12

Bauberatung & Bauverwaltung
Manfred Weißenrieder

Efasst am: 31.01.2012

**Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt Tett nang
Beschluss eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

Der TA hat am 25.01.2012 noch keinen Empfehlungsbeschluss gefasst, nachdem bis zur GR-Sitzung noch ein paar Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Kategorien zu klären sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang beschließt die Vergnügungsstättenkonzeption als städtebauliches Entwicklungskonzept.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Bitte die Textfassung, die der Sitzungsvorlage im TA vom 26.10.2011 bzw. Gemeinderat v. 07.11.2011 beigefügt war, ggfs. zur Sitzung mitbringen.

1. Finanzierung

Der Vertrag mit der Imakomm-Akademie lautet auf 11.600 € + MwSt. Der Auftrag ist bereits abgerechnet; zusätzliche Abklärungen werden auf Std.-Basis verrechnet.

2. Sachlage

Die Stadt Tettnang hat im November 2010 (TA-Beschluss v. 27.10.2010) die Imakomm Akademie, Aalen, auf der Grundlage ihres Angebotes mit der Erarbeitung einer Gesamtstrategie zur zukünftigen Steuerung von Ansiedlungen von Vergnügungstätten im Stadtgebiet beauftragt.

Im Mai 2011 fand zu den Inhalten dieser Konzeption eine Strategiebesprechung statt. Nach Vorlage der ersten Entwurfsfassung im Juni 2011 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2011 den Konzeptionsentwurf (aktualisiert lt. TA-Beschluss v. 27.10.2011) zur Kenntnis genommen und gebilligt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen.

Diese Offenlage hat lt. öff. Bekanntmachung v. 25.11.2011 im Zeitraum vom 05.12.2011 – 05.01.2012 stattgefunden. Das Ergebnis dieser Offenlage ist in beigefügter Synopse zusammengefasst. Demnach liegen keine Anregungen vor, die eine Änderung/Anpassung des Konzeptionsentwurfs erforderlich machen.

Diese Entwurfsfassung der „Vergnügungstättenkonzeption der Stadt Tettnang“ kann somit als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6, Ziff. 11 BauGB beschlossen werden.

Auszug: § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung
(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

3. Fazit, weiteres Vorgehen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept (keine Satzung !) nur eine interne Bindungswirkung hat, vergleichsweise wie die Einzelhandelskonzeption. Um das Problem der § 34'er Bereiche auszuschließen, ist ggf. ein einfacher Bebauungsplan mit Bezug auf dieses städtebauliche Entwicklungskonzept im Einzelfall aufzustellen.

Zukünftig sollten deshalb alle Bebauungspläne im Stadtgebiet von Tettnang gemäß dieser Strategie angepasst werden. Ergänzend sind Bebauungspläne mit einer alten BauNVO auf den neuesten Stand zu bringen, um hier eine größtmögliche Planungssicherheit zu erreichen. Nur so kann die vorliegende Gesamtstrategie auch sicher umgesetzt werden.

Nachdem auf Grund des Ergebnisses der Offenlage keine Änderung der bisherigen Entwurfsfassung (außer Datum) erforderlich ist, verbleibt es beim Textteil, der der TA-Sitzung vom 26.10.2011 (Billigungsbeschluss GR v. 09.11.2011) beigefügt war.

4. Beratung im Technischen Ausschuss am 25.01.2012

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die Verwaltung erhält den Auftrag bis zur GR-Sitzung folgende Fragen zu klären:

1. Die Kategorie 3 c (Betriebe mit sex. Charakter) betrifft die Bereiche Enderwiesen (ausnahmsweise) und Bürgermoos Ost (allgemeine Zulässigkeit). Wie verhält es sich hierbei mit dem herkömmlichen Erotikcenter (Tabledance). Ist dies in der Zulässigkeitsdefinition inbegriffen? Gilt dies nur für Städte ab 35.000 Einwohner?
2. Die Kategorie 2 beinhaltet auch das Internet-Cafe. Diese Kategorie ist in der Innenstadt nicht zugelassen (nur Kat. 1, Kino). Im TA war man der Auffassung, dass ein Internet-Cafe durchaus auch in der Innenstadt möglich sein sollte. Also auch hier stellt sich die Frage der Neuformulierung.
3. Wie verhält es sich, wenn der Gemeinderat in einem Einzelfall entgegen der Konzeption und den dort zugeordneten Kategorien eine Ausnahme oder Befreiung beschließen sollte z.B. Internet-Cafe nach aktuellem Stand in der Karlstraße oder Spielhalle im Bahnhofs-/BayWa-Bereich (dort z.B. leerstehende Lagerhalle).

Die Beantwortung dieser Fragestellung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt soweit diese noch vor Redaktionsschluss eingeht.